

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 11 / 2018

Mittwoch, 2. Mai 2018

18. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 16.04.2018, Az.: 2/21-9410 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO vom 22.05.2018 bis 30.05.2018 in der Gemeindeverwaltung Eggolsheim (Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 574.800,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 290.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf für das Haushaltsjahr 2018
2. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2018

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Investitionsumlage nach § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------------|--------------|
| Markt Eggolsheim | 170.436,00 € |
| Gemeinde Hallerndorf | 119.564,00 € |

(2) Die Betriebskostenumlage nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------------|--------------|
| Markt Eggolsheim | 320.330,00 € |
| Gemeinde Hallerndorf | 216.150,00 € |

(3) Die Verwaltungskostenumlage nach § 22 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung wird für beide Verbandsgemeinden auf jeweils 10.750,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Eggolsheim, 20.04.2018

Claus Schwarzmann

Verbandsvorsitzender

2.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 13.04.2018, Az.: 2/21-9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 14.05.2018 bis 25.05.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft
Dormitz (Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dormitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
1.074.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
95.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht

vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 803.100,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgeben-

de Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 auf 4.832 Einwohner festgesetzt.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 166,20 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach

dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Dormitz, 26.03.2018

Franz Schmidlein

Gemeinschaftsvorsitzender